

# Satzung

des

## „Fördervereins des Heinrich-Suso-Gymnasiums Konstanz e. V. – Verein der Freunde, Förderer und ehemaliger Schüler“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Heinrich-Suso-Gymnasiums Konstanz e.V. – Verein der Freunde, Förderer und ehemaliger Schüler“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung des Heinrich-Suso-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

- a. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schüler und Lehrer fördert,
- b. das Gefühl der Zusammengehörigkeit und den Kontakt zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule stärkt und pflegt,
- c. zur Verbesserung der Schulverhältnisse beiträgt und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Streben sowie ihrer kulturellen Arbeit unterstützt,
- d. finanzielle Hilfe an Klassen, Gruppen und auch an einzelne Schüler bei schulischen Veranstaltungen leistet,
- e. Zuschüsse für Lehr- und Lernmittel, Mobiliar, Geräte und Materialien über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus gewährt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unzulässig sind Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, juristische Person oder Verein werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod eines Mitgliedes
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Als zweimalige Mahnung gilt auch, wenn der Brief beim ersten Mal als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
6. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
7. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Förderbeitrag an den Verein leisten.

#### § 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, deren Kinder noch aktiv die Schule besuchen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Vereinsmitgliedern für die restliche Amtsdauer.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden; die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Stimmenhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des eifers der Vorstandssitzung.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf dem mündlichen Weg (per Fax, E-Mail, fernmündlich) gefasst werden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu dokumentieren.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### § 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
  - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Führung der laufenden Geschäfte. Hierfür können der Vorsitzende und der Stellvertreter Förderungsbeträge bis zu einer Höhe von 100 € im Einzelfall bewilligen. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Im Übrigen kann der gesamte Vorstand Förderungsbeträge bis zu einer Höhe von 300 € im Einzelfall bewilligen. Solche Bewilligungen können nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel des Vereins getätigt werden und sind, wenn kein Beschluss des Beirates vorliegt, den Beiratsmitgliedern bei der nächsten Beiratssitzung mit Begründung mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 9 Der Beirat

1. Beirat besteht aus mindestens 3, aber höchstens 7 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat aus den Vereinsmitgliedern für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Berichte des Vorstands entgegenzunehmen.
4. Über Förderungsbeträge, die außerhalb der Zuständigkeit des Vorstandes nach § 8 Nr. e liegen, entscheidet der Beirat zusammen mit dem Vorstand.
5. Die Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, so sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

6. An den Sitzungen des Beirats nehmen mit Stimmrecht teil:
  - a. Die Mitglieder des Vorstands
  - b. Die Mitglieder des Beirats
7. Ferner sind mit dem Recht zur Diskussion und zur Beratung, aber ohne Stimmrecht, einzuladen:
  - a. Der Direktor des Gymnasiums
  - b. Ein vom Lehrerkollegium gewählter Lehrer
  - c. Der Vorsitzende des Elternbeirats der Schule
  - d. Ein gewählter Vertreter der Klassenelternvertreter
  - e. Ein gewählter Vertreter der SMV
8. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. In dringenden Fällen können die Beschlüsse auch schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
9. Sitzungen des Beirats sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Gäste können geladen werden.
10. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands für den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung.
  - b. Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands.
  - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und des Rechnungsprüfers.
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
  - f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - g. Anträge aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, sofern sie mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden sind.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder des Beirats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand und der Beirat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt.
2. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene **E-Mail-Adresse** gerichtet ist. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung per Briefpost an die letzte bekannte Anschrift.
4. Änderungen der für die Arbeit des Fördervereins wichtigen persönlichen Daten sind dem Förderverein unverzüglich mitzuteilen.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Hat bei Wahlen keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## § 15 Kassen- und Rechnungsführung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt dem Kassierer nach den Weisungen des Vorstands. Hierüber erstattet der Kassierer auch seine Berichte an den Beirat und an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, in erster Linie für das Suso-Gymnasium andernfalls für die Jugendarbeit der Stadt Konstanz zu verwenden hat.
3. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins bezahlten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Die neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2013 beschlossen und tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung vom 29. Juni 2011.

Konstanz, den 19. Februar 2013